

Merkblatt zum Schadenfall in der Kraftfahrt-Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)

Rufen Sie bitte umgehend unsere Schaden-Hotline 0681/ 966-6815 an, damit wir gemeinsam notwendige Maßnahmen einleiten können.

Wichtige Hinweise!

ALLGEMEINES

1. Der Hinweis "Allgemeines" betrifft sowohl Teil-, als auch Vollkaskoschäden. Bei bestimmten Teilkaskoschäden sind zusätzlich die unten angegebenen Hinweise zu beachten. Wird z. B. Ihre Windschutzscheibe zerstört, so beachten Sie bitte die Abschnitte "**Allgemeines**" und "**Glasbruchschäden**".
2. Beachten Sie bitte unser Weisungsrecht gemäß den zugrunde liegenden Allgemeine Kraftfahrt Bedingungen (AKB):
 - Bitte beauftragen Sie keinen eigenen Sachverständigen.
 - Erteilen Sie bitte erst den Reparaturauftrag, nachdem Sie mit uns gesprochen haben.
 - Insbesondere darf weder das Fahrzeug noch dessen Restwert ohne unsere Zustimmung verwertet werden.
 - Reparaturkostenansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung, nicht verbindlich abgetreten werden.
3. Reichen Sie uns zur Regulierung bitte **Originalrechnungen** ein.
4. Unser besonderer Service für Sie:

Wenn Sie es wünschen, übernehmen wir – unter bestimmten Voraussetzungen – die komplette Abwicklung Ihres Kaskoschadens. Dazu gehören:

- **Hol- und Bringservice:** Ihr Fahrzeug wird auf Wunsch von der Werkstatt abgeholt und nach durchgeführter Reparatur auch wieder zurückgebracht.
- **Mietwagen:** Während der Reparatur in unserer Partnerwerkstatt erhalten Sie **kostenfrei** einen Kleinwagen (VW Polo, Opel Corsa) als Ersatzfahrzeug. Bitte beachten: Gilt nicht für den Tarif „Basis-light“.
- **Reinigung:** Vor der Rückgabe wird Ihr Fahrzeug innen und außen komplett gereinigt.
- **Garantie:** die Reparatur wird durch eine zertifizierte Qualitätswerkstatt durchgeführt, die nicht nur eine erweiterte Garantie von **sechs** Jahren (gesetzlich zwei Jahre) auf die Reparatur bietet, sondern auch in die Herstellergarantie eintritt. Allein hieran läßt sich schon ablesen, daß bei der Durchführung der Reparatur höchsten Qualitätsstandards entsprochen wird.

Wie Sie sehen, gibt es ausschließlich Vorteile für Sie, denn wir möchten Ihnen ein Rundumpaket anbieten und das zu jeder Zeit. Wenn Sie mehr über diesen Service erfahren möchten, rufen Sie uns einfach unter der Schaden- Hotline 0681/966-6815 an.

TEILKASKOSCHÄDEN

1. DIEBSTAHLSCHADEN

- Ein Diebstahlschaden von mehr als 500,00 EUR ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Die Tagebuchnummer der Polizeibehörde bitten wir Sie uns mitzuteilen.
- Melden Sie das gestohlene Fahrzeug umgehend bei der Zulassungsstelle ab.
- Bei Totalentwendung können wir den Schaden frühestens einen Monat nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige abrechnen. Dazu benötigen wir bei gestohlenen Fahrzeugen schnellstmöglich den Kfz-Brief, sämtliche Fahrzeugschlüssel, Inspektionsunterlagen, Reparaturrechnungen, die Abmeldebestätigung der Zulassungsstelle sowie die Kaufrechnung des entwendeten Fahrzeuges.
- Bitte geben Sie uns fernmündlich gleich Nachricht, falls Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wird Ihnen der Täter bekannt gegeben, so bitten wir ebenfalls um Nachricht.
- Sind lediglich Teile am oder aus dem Fahrzeug entwendet worden, erbitten wir die Originalanschaffungsrechnung der entwendeten Teile.

2. GLASBRUCHSCHADEN

- In den meisten Fällen ist eine Instandsetzung der Windschutzscheibe möglich, wenn die Beschädigung nicht im Sichtfeld des Fahrers liegt. Wird die Scheibe auf diese Weise schadenmindernd repariert, übernehmen wir die Reparaturkosten in **voller Höhe** - unabhängig von einer evtl. vereinbarten Selbstbeteiligung.
- Bei einem Totalschaden werden nur die beschädigten Glasteile ohne Montagekosten und Dichtungsmaterial ersetzt. Übersenden Sie uns bitte Fotos vom beschädigten Fahrzeug.

3. BRANDSCHADEN

- Brandschäden über 500,00 EUR sind uns unverzüglich, am besten telefonisch, mitzuteilen, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger einzuschalten ist. Der Polizei ist der Schaden ebenfalls zu melden.

4. WILDSCHADEN

- Der Zusammenstoß mit Haarwild ist uns ab einem Schaden von 500,00 EUR durch eine Bestätigung der Polizei, des Jagdpächters oder der Forstbehörde nachzuweisen.

5. STURM- UND HAGELSCHADEN

- Bei Sturmschäden ist mindestens Windstärke 8 (Beaufort) erforderlich.
- Bei Hagelschäden beauftragen **wir** immer einen Sachverständigen.